

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	20.06.2013	18.06.20		
Nr.				
Datum der Ausfertigung	25.06.2013	24.06.2020		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	09.07.2013			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	Juli 2013	Juli 2020		
Nr.	69	151		
Tag des Inkrafttretens	01.05.2014	04.07.2020		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Satzung über die Seniorenvertretung –SVS– der Stadt Wunsiedel
vom 25.06.2013**

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Seniorenvertretungssatzung:

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

1. Die Stadt Wunsiedel bildet eine Seniorenvertretung.
2. Aufgabe der Seniorenvertretung ist es, den Stadtrat, dessen Ausschüsse sowie die Gemeindeverwaltung in Fragen der Altenhilfe zu beraten und den Senioren als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Dazu gehören:
 - Eintreten für die Belange älterer Menschen
 - Mitwirkung bei seniorenrelevanten Planungen der Kommune
 - Erstberatung von Seniorinnen und Senioren in allen Lebensfragen
 - Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen

 - Gründung eines Seniorenbüros
 - Schaffung und Pflege einer Seniorensseite im Amtsblatt Der Wunsiedler
 - Koordinierende Wirkung der Seniorenvertretung für die Arbeit der verschiedenen Seniorengruppen der Stadt
 - Vernetzung der Seniorenvertretung mit allen Einrichtungen der Stadt
3. Die Beratung erfolgt auf Aufforderung des Stadtrats, eines Ausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann die Seniorenvertretung, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben.
Die Stellungnahmen sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Die Seniorenvertreter besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufungsvorschläge**

1. Die Seniorenvertretung besteht aus 10 Mitgliedern. Nachrücker werden nicht bestellt.
2. Die Seniorenvertreter müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein.
3. Für die personelle Besetzung der Seniorenvertretung findet eine Versammlungswahl statt. Die dort mit offener Abstimmung gewählten Seniorenvertreter hat der Stadtrat zu bestätigen. Sobald die Seniorenvertretung weniger als 6 Mitglieder hat, sind gem. dieser Satzung neue Mitglieder zu bestellen.
4. Eine Abberufung aus der Seniorenvertretung ist nur unter den in Art. 86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen möglich.
5. Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können Mitglieder der Seniorenvertretung werden.

6. Die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister oder ein von ihr/ ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilzunehmen.

Seite 2

§ 3
Amtszeit

Die Amtszeit der Seniorenvertretung beträgt 3 Jahre.

§ 4
Finanzierung

Die Tätigkeit der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich. Zur Deckung laufender Ausgaben für Porto, Aktionen usw. sieht die Stadt Wunsiedel im Haushalt ein angemessenes Budget vor.

§ 5
Geschäftsführung

1. Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden tritt die 1. Bürgermeisterin bzw. der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
2. Die Seniorenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.
3. Der Seniorenvertretung wird im Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen ein Rederecht eingeräumt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Wunsiedel, den 25.06.2013

Karl-Willi Beck
Erster Bürgermeister